



Zu jung für eine Lehre?

Informationen für Eltern



Digitale Version

Im Kanton St.Gallen beenden die Schülerinnen und Schüler die obligatorische Volksschule normalerweise mit 15 Jahren oder älter. Nur in Ausnahmefällen sind sie jünger. Im Zusammenhang mit der Berufswahl sind unten aufgeführte Punkte zu beachten.

Was dürfen Jugendliche ab welchem Alter tun?

Ab 13 Jahren: Schnupperlehre, Ferienjob (leichte Arbeiten), weiterführende Schule oder schulisches Zwischenjahr

Ab 14 Jahren: Berufliche Grundbildung (Lehre) sowie anerkanntes Zwischenjahr mit regelmässiger Arbeit (für beides ist eine Bewilligung nötig, siehe unten), Landdienst

Ab 15 Jahren: Berufliche Grundbildung (Lehre), Praktikum, Au Pair (Schweiz), Schulaustausch Ausland, Ferienjob

Ab 18 Jahren: Au Pair (Ausland)

Ergänzende Informationen: www.seco.admin.ch → Arbeit → Arbeitsbedingungen → Arbeitnehmerschutz → Jugendliche

Können Jugendliche eine Lehre beginnen, wenn sie noch nicht 15 Jahre alt sind?

Jugendliche, die bei Lehrbeginn zwischen 14 und 15 Jahre alt sind, brauchen für einen gültigen Lehrvertrag eine Bewilligung vom Amt für Berufsbildung. Unter Umständen muss dafür mit einem Arztzeugnis bestätigt werden, dass die vorgesehene Beschäftigung für den Jugendlichen/die Jugendliche verträglich ist.

Das Amt für Berufsbildung koordiniert mit den Lehrbetrieben die nötigen Schritte.

www.sg.ch → Bildung & Sport → Berufsbildung

Ist es für Ihr Kind sinnvoll, trotz des jungen Alters am Berufswahlprozess teilzunehmen?

Unbedingt! Die Berufswahlkompetenz wie auch die körperliche und seelische Reife hängen nur zum Teil vom Alter ab. Ein Grossteil der Jugendlichen, die jünger sind als der Durchschnitt der Klasse, setzt sich trotzdem neugierig mit der Berufswelt auseinander.

Die Entwicklung geht in diesem Alter rasch voran. Je mehr sich Jugendliche mit der Berufsfindung auseinandersetzen, umso mehr reift auch ihre Bereitschaft zur Berufswahl. Wenn Sie Ihrem Kind zu verstehen geben, dass es zu jung sei, bremsen Sie ungewollt auch seine Neugier. Ermutigen Sie Ihr Kind, erste Schritte in die Berufswelt zu unternehmen und Erfahrungen zu sammeln!

Was sollen wir tun, wenn unser Kind in der Berufswahl nicht zurechtkommt?

Holen Sie sich die Unterstützung der Berufsberatung. In einem gemeinsamen Gespräch kann abgewogen werden, welche Berufswahlaktivitäten für Ihren Sohn/Ihre Tochter sinnvoll sind und welche Möglichkeiten bestehen, wenn nach der obligatorischen Schulzeit noch keine Anschlusslösung in Sicht ist.

Soll unser Kind auf Bewerbungen verzichten, wenn es zu jung für eine Lehrstelle scheint?

Nein. Wenn der Wunsch da ist, nach der obligatorischen Schulzeit mit einer Lehre zu beginnen, lohnt es sich, mit Lehrbetrieben Kontakt aufzunehmen. Dies auch im Wissen, dass Bewerbungen und Vorstellungsgespräche immer eine gute Übung sind und eine Brücke zu den Lehrbetrieben schaffen.

Was, wenn ein Lehrbetrieb eine Bewerbung für eine Schnupperlehre oder eine Lehrstelle ablehnt mit der Begründung, unser Kind sei zu jung?

Jugendliche reifen durch praktische Erfahrung, deshalb sollte man ihnen die Gelegenheit dazu geben. Sofern Ihr Kind rechtlich das Alter für eine Schnupperlehre oder eine berufliche Grundbildung erreicht hat, können Sie als Eltern beim Lehrbetrieb ruhig nachhaken. Bitten Sie dessen Personalverantwortliche/n, Ihren Sohn/Ihre Tochter zu einem kurzen Augenschein einzuladen, um sich unabhängig vom Alter ein Bild zu machen. Fragen Sie vorher bei der Klassenlehrperson nach, wie sie die Reife Ihres Sohnes/Ihrer Tochter im Vergleich zu den Mitschülerinnen und Mitschülern einschätzt.

Was passiert, wenn unser Sohn/unsere Tochter nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle hat?

Besprechen Sie mit der Berufsberaterin oder dem Berufsberater, welche Anschluss- oder Zwischenlösungen in Frage kommen, wenn Ihr Kind noch ein Jahr Reifezeit benötigt.

Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Melden Sie sich bei der Berufs- und Laufbahnberatung in Ihrer Region:

www.berufsberatung.sg.ch → BIZ Standorte